GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-CALLS

FTI-DISSERTATIONEN 2025

INFOVERANSTALTUNG DER GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NÖ

17.11.2025

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FÜR EINEN REIBUNGSLOSEN ABLAUF:

- BITTE LASSEN SIE WÄHREND DER PRÄSENTATIONEN IHR MIKROFON STUMMGESCHALTET.
- BITTE STELLEN SIE FRAGEN IM CHAT. WIR GEHEN GERNE WÄHREND DER PRÄSENTATION DARAUF EIN UND STELLEN DIE ANTWORTEN AUCH NACH DER PRÄSENTATION IM FAQ-BEREICH DES CALLS ZUR VERFÜGUNG.
- DIE FOLIEN STELLEN WIR IHNEN NACH DER VERANSTALTUNG EBENFALLS GERNE ZUR VERFÜGUNG.

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

AGENDA

- BEGRÜSSUNG
- FTI-DISSERTATIONEN 2025
- Q&A

FTI-STRATEGIE NIEDERÖSTERREICH 2021–2027

JAHRESPROGRAMM 2025

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

AUSSCHREIBUNGS-ZEITRAUM	FÖRDERINSTRUMENT	FTI-HANDLUNGSFELD & FOKUSSIERUNG	FÖRDERHÖHE PRO PROJEKT & MAX. ANZAHL	FÖRDERVOLUMEN	ANTRAGSBERECHTIGT (LEAD PARTNER)
24.03.2025 – 18.06.2025	FTI-Projekte: Grundlagenforschung	*Umwelt, Klima und Ressourcen* Fokus: Ressourcen im Kreislauf	€ 360.000,-- (max. 5 Projekte)	€ 1.800.000,-	Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Standort in NÖ
01.04.2025 – 25.06.2025	FTI-Citizen-Science	*Gesellschaft und Kultur*	€ 360.000,-- (max. 3 Projekte)	€ 1.080.000,-	
19.05.2025 – 03.10.2025	FTI-Stiftungsprofessuren	*Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien* Fokus: Künstliche Intelligenz im FTI-Handlungsfeld Umwelt, Klima & Ressourcen	€ 1.500.000,-- (1 Projekt)	€ 1.500.000,-	
15.10.2025 – 20.2.2026	FTI-Partnerschaften	*offen für alle Handlungsfelder*	€ 180.000,-- (max. 5 Projekte)	€ 900.000,-	
17.11.2025 - 18.02.2026	FTI-Projekte: Angewandte Forschung*	*offen für alle Handlungsfelder*	€ 360.000,-- (max. 5 Projekte)	€ 1.800.000,-	
10.11.2025 - 13.02.2026	FTI-Dissertationen	*offen für alle Handlungsfelder*	50% FWF-Satz für PhD-StudentInnen** (max. 18 Projekte)	€ 1.500.000,-	

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-Handlungsfelder:
- Gesundheit und Ernährung
- Umwelt, Klima und Ressource
- Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- Gesellschaft und Kultur

Gesamtbudget: € 8.580.000,-

* Voraussetzung: Unternehmen als Partner (förderfähig)
** kooperative Antragstellung (zwei Einrichtungen): 100% Förderung

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
ECKDATEN

- AUSSCHREIBUNGSZEITRAUM
  - 10.11.2025 bis 13.02.2026, 12 Uhr über das Einreichsystem der GFF NÖ. -> https://calls.einreichsystem.at
- THEMATISCHE AUSRICHTUNG
  - Offen für alle Handlungsfelder der FTI-Strategie Niederösterreich 2027
- FÖRDERVOLUMEN
  - € 1.500.000,-
- RECHTSGRUNDLAGEN UND UNTERLAGEN
  - NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
  - Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung
  - Ausschreibungsunterlage zum Call -> https://calls.einreichsystem.at

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
THEMATISCHE AUSRICHTUNG UND ZIELE

- THEMATISCHE AUSRICHTUNG
  - Gesundheit und Ernährung
  - Umwelt, Klima und Ressourcen
  - Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
  - Gesellschaft und Kultur
- ZIELE
  - Abschluss der Dissertation durch den/die Dissertant*in zur **Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses** in Niederösterreich
  - Stärkung der Forschungseinrichtungen in Niederösterreich
  - Steigerung der Standortattraktivität und -sichtbarkeit

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
ART UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- ART DER FÖRDERUNG
  - Die Förderung ist ein **Zuschuss**.
- FÖRDERGEGENSTAND
  - **Anstellungsverhältnis** der / des im Antrag genannten Dissertantin / Dissertanten im Ausmaß von in der Regel **30 Wochenstunden**
  - Im Rahmen des geförderten Anstellungsverhältnisses haben sich die Dissertant*innen ausschließlich Tätigkeiten zu widmen, die im direkten **Zusammenhang mit der Dissertation** stehen und den erfolgreichen Abschluss der Dissertation fördern. Das können andere **(drittmittelgeförderte) Forschungs-** aber auch **Lehraktivitäten** sein, sofern diese einen **nachvollziehbaren Nutzen** für die Dissertation haben.
  - Auslandsaufenthalte / -praktika sind im Rahmen des geförderten Anstellungsverhältnisses möglich, sofern sie für die Dissertation von nachvollziehbarem Nutzen sind.

FTI-DISSERTATIONEN 2025
DAUER DER FÖRDERUNG

- LAUFZEIT
  - **36 Monate** bzw. maximal bis zum **Abschluss** des PhD Studiums
  - Eine **Unterbrechung** und **kostenneutrale Verlängerung** der Projektlaufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise im Falle von Mutterschutz und Elternkarenz in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen) möglich.
  - Im Falle einer Unterbrechung wegen Elternkarenz sowie in besonderen Ausnahmefällen, die den persönlichen Lebensbereich des/der Dissertant*in betreffen, ist ein **Wiedereinstieg** bzw. eine **Anstellung mit weniger als 30 Wochenstunden** möglich. Dies ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

FTI-DISSERTATIONEN 2025
FÖRDERBARE KOSTEN

- PERSONALKOSTEN
  - Förderbar sind die **Bruttopersonalkosten** (inkl. Dienstgeberanteil) des/der Dissertant*in im Ausmaß von **30 Wochenstunden**. Diese sind jedoch mit dem jahresaktuellen FWF-Satz gedeckelt.
  - Die **Förderintensität** für die Bruttopersonalkosten beträgt im Fall von **nicht-kooperativen Projekten 50%** und im Fall von **kooperativen Projekten 100%**.
  - Die geförderten Einrichtungen verpflichten sich für den Zeitraum der Förderung zu einem **Mindestgehalt** für die/den Dissertant*in in der Höhe des jahresaktuellen FWF-Satzes . Die Indexierungen sind für jedes Kalenderjahr vorzunehmen.
  - Die **Anstellung** der Dissertantin / des Dissertanten hat über die gesamte Laufzeit der Förderung an zumindest einer antragsberechtigten Einrichtung zu erfolgen.

FTI-DISSERTATIONEN 2025
FÖRDERBARE KOSTEN

- SACHKOSTEN: KONFERENZTEILNAHME
  - Es werden die **Teilnahmegebühren, Reise- und Übernachtungskosten** in der Höhe von **insgesamt max. € 3.000,-** gefördert, wobei die Kosten je nach Bedarf während der gesamten Projektlaufzeit verbraucht werden können.
  - Die Kosten können nur im Fall einer **aktiven Konferenzteilnahme** der/des Dissertant*in (Vortrag, Posterpräsentation, etc.) abgerechnet werden.
  - Die **Förderintensität** für diese Kostenkategorie beträgt 100%.

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
KOOPERATION

- NICHT-KOOPERATIVE ANTRAGSTELLUNG
  - Es werden **50% der förderbaren Bruttopersonalkosten** (inkl. Dienstgeberanteil) gefördert.
  - Die **Differenz** zu den tatsächlichen Kosten kann über sonstige **Drittmittel** finanziert werden.
  - Diese Drittmittel können von **privater und/oder öffentlicher Hand** erfolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den jeweils gültigen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen.
  - Außerdem muss der **Projektbezug** der damit verbundenen Tätigkeiten nachvollziehbar sein.

FTI-DISSERTATIONEN 2025
KOOPERATION

- KOOPERATIVE ANTRAGSTELLUNG
  - Es werden **100% der förderbaren Bruttopersonalkosten** (inkl. Dienstgeberanteil) gefördert (50% der Förderung pro Einrichtung).
  - **Voraussetzung** ist die gemeinsame Einreichung von zwei voneinander unabhängigen antragsberechtigten Einrichtungen.
  - Die **Zuordnung des/der Dissertant*in** erfolgt mit 15 Stunden an jeder der beiden beteiligten Einrichtungen.
  - Formell kann die **Anstellung** entweder mit jeweils einem eigenen Dienstvertrag oder mittels einer Anstellung an der ersten Einrichtung und einem entsprechenden Überlassungsvertrag an die zweite Einrichtung umgesetzt werden.

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
ANTRAGSBERECHTIGUNG

- PROJEKTTRÄGER*IN
  - Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit einem Standort in Niederösterreich
  - Der Antrag muss **gemeinsam** mit der Dissertantin / dem Dissertanten verfasst und eingebracht werden.
- NICHT FÖRDERBARE EINRICHTUNGEN
  - Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich)
  - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
NACHWEISE

- DISSERTANT*IN
  - Es ist ein Nachweis des **akademischen Abschlusses**, der zum Doktorats- oder PhD-Studium an einer Universität bzw. Forschungs- oder Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht berechtigt, zu erbringen.
  - Es besteht keine Altersgrenze.
- BETREUUNGSVERHÄLTNIS
  - Das formale **Betreuungsverhältnis** des Dissertationsvorhabens kann mit jeder Universität bzw. Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht eingegangen werden.
  - Es muss sich hierbei ausdrücklich nicht um die antragsstellende Einrichtung handeln.
- ZULASSUNG ZUM PHD-STUDIUM
  - Die Bestätigung der **Zulassung zum PhD-Studium** sowie die **Dissertationsvereinbarung** an einer Universität bzw. Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht muss nachgewiesen werden.
  - **Nachreichungen** sind nach Rücksprache mit der Förderstelle möglich.
  - Die Dissertation darf frühestens per **01.01.2026** begonnen werden

FTI-DISSERTATIONEN 2025
FÖRDERZEITRAUM

- FÖRDERVERTRAG
  - Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und der antragsberechtigten Einrichtung.
- PROJEKTSTART
  - Die Förderung des **Anstellungsverhältnisses** kann frühestens mit **01.04.2026** (rückwirkende Förderung) und spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags beginnen.
  - In begründeten **Ausnahmefällen** kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.
- FÖRDERRATEN
  - Die **Auszahlung** der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei von jeder Förderrate 10% zurückgehalten und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

FTI-DISSERTATIONEN 2025
FÖRDERZEITRAUM

- BERICHTSWESEN
  - Die **jährlichen Berichte** (jeweils zum 31.12.) werden von den Fördernehmer*innen gemeinsam mit der / dem Dissertant*in im Einreichsystem der GFF erstellt und eingereicht.
  - Auch nach Projektende sollen **wissenschaftliche Outputs** die im direkten Zusammenhang mit der Förderung stehen im Einreichsystem berichtet werden
- ABSCHLUSS
  - Der **formale Abschluss** der Förderung erfolgt mittels Einreichung des **Abschlussberichts** im Einreichsystem der GFF und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.
- AUDIT
  - Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

- FORMALE BEGUTACHTUNG
  - Intern durch GFF
- NOMINIERUNG JURY UND GUTACHTER*INNEN
  - Facheinschlägige und unabhängige Expert*innen von Einrichtungen außerhalb NÖ
- FACHBEGUTACHTUNG
  - Min. 2 Gutachten pro Antrag
  - 2 Hauptkriterien (Exzellenz und Umsetzung) mit jeweils mehreren Subkriterien
- JURY
  - Diskussion der Gutachten
  - Förderempfehlung
- BESCHLUSS DER PROJEKTAUSWAHL
  - Durch den Aufsichtsrat der GFF NÖ

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
EVALUIERUNGSKRITERIEN

Exzellenz	Umsetzung
• Originalität und Innovation • Zielsetzung und Stringenz • Qualität und Effektivität der Methode • Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit	• Qualität und Effizienz des Konzepts • Durchführbarkeit des Projekts • Institutionelle Rahmenbedingungen • Qualifikation

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2025
ANTRAGSSTRUKTUR

- PART A: ALLGEMEINE PROJEKTINFORMATIONEN
  - A1: Allgemeine Informationen
  - A2: Negativliste Gutachter*innen
  - A3: Kurzfassung
  - Anhänge
- PART B: PROJEKTKONSORTIUM
  - B1: Projektträger*in(nen)
  - B2: Dissertant*in
- PART C: INHALTLICHER TEIL
  - C1: Projektbeschreibung
  - C2: Projektstrukturplan

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

Q&A (I)

- Wann muss der Masterabschluss spätestens erfolgen? Einfach vor Start der Tätigkeit? Also theoretisch bis 6 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrages?

→ Der Masterabschluss muss bis spätestens zur Unterzeichnung des Fördervertrags vorliegen. Für diesen Call findet die Vertragsunterzeichnung voraussichtlich im Herbst 2026 statt.

- Wann kann mit der Bekanntgabe der Förderung gerechnet werden?

→ Voraussichtlich im Laufe des Sommers.

- Ist die Einbindung weiterer Einrichtungen/Unternehmen mittels LOI gewünscht/förderlich?

→ Im Zentrum der Beurteilung steht der wissenschaftliche Aspekt des Projekts. LOIs sind also kein Muss. Bei industrienahen Dissertationen wird eine Einbindung von Industriepartnern über LOIs (Interessensbekundung am Forschungsprojekt) positiv gewertet.

Q&A (2)

- Wann darf ich mit der Forschung (z.B. Durchführung einer Umfrage) für die Dissertation beginnen?

→ Forschungsaktivitäten mit Bezug auf die Dissertation können ab dem 01.01.2026 begonnen werden. Im konkreten Fall bedeutet das, dass die Umfrage erst nach dem 01.01.2026 durchgeführt werden kann.

- Es wurden verschiedene Fristen angeführt. Was bedeuten diese konkret?

→ VOR dem 01.01.2026: Sie können im PhD-/Doktoratsstudium inskribiert sein, an LVs teilnehmen und im Zuge der Antragsstellung Recherchetätigkeiten für das geplante Projekt durchführen.

→ AB dem 01.01.2026: Sie können mit den Forschungsaktivitäten für die Dissertation beginnen (z.B.: Durchführen von Umfragen, Experimenten, etc.).

→ AB dem 01.04.2026: Das geförderte Anstellungsverhältnis im Ausmaß von 30 Wochenstunden kann beginnen (genauer Zeitpunkt ist im Fördervertrag festzulegen).

Q&A (3)

- Ist es möglich einen Kooperativen Antrag mit einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Beispiel: Startup) zu machen? Das Unternehmen ist dann natürlich nicht förderfähig, aber dann wäre doch ein Projekt mit 50% Förderung möglich?

→ Es wäre wenig sinnvoll ein Unternehmen als formalen Projektpartner zu inkludieren, da dieses ohnehin nicht förderbar ist. In diesem Fall ist eine Einbindung eines Unternehmens mittels LOI besser.

- Inwieweit ist es wichtig, einen NÖ-Bezug im Antrag herzustellen?

→ Der Standortbezug zu NÖ ist kein spezifisches Kriterium der Evaluierung.

- Ist es im Zuge des 30h-Anstellungsverhältnisses auch möglich LVs abzuhalten?

→ JA. Voraussetzung aller Tätigkeiten, die im Rahmen des 30h-Anstellungsverhältnisses stattfinden, ist, dass diese einen Mehrwert für die Dissertation haben und dieser nicht im Weg stehen.

Q&A (4)

- Bei der kooperativen Antragstellung (Bsp. BOKU): Reicht es, wenn die Einrichtung generell einen Standort in NÖ hat oder muss das Institut, an dem man angestellt wird, konkret in NÖ verortet sein?

→ Es muss spezifisch das Institut in NÖ sein, da dort ja auch die Forschungsaktivitäten (und die Anstellung) stattfinden.

- Müssen beide Kooperationspartner den Sitz in NÖ haben?

→ JA. Kooperative Antragstellung bedeutet, dass an beiden Einrichtungen ein Anstellungsverhältnis besteht. Die Einrichtungen, die Teil der Kooperation sind, müssen somit den Standort in NÖ haben.

Ein Betreuungsverhältnis ohne Anstellungsverhältnis ist für die kooperative Antragstellung nicht ausreichen.

- Ich studiere an einer Uni in Deutschland. Kann ich trotzdem über diesen Call gefördert werden?

→ JA. Es spielt keine Rolle, wo das formale Betreuungsverhältnis stattfindet, solange die **Anstellung** an einer Einrichtung in NÖ stattfindet.

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

WIR FREUEN UNS AUF IHRE EINREICHUNGEN UND SIND BEI FRAGEN GERNE FÜR SIE DA!

Mag. **Mario Enzenberger**
Prokurist
Leitung Forschungsförderung
m.enzenberger@gff-noe.at
M +43 664 911 53 82

Antonia Miserka, MA
Call- und Programm-management
a.miserka@gff-noe.at
M +43 664 1465024

Mag. (FH) **Gerlinde Ertl**
Forschungsförderung
Controlling
g.ertl@gff-noe.at
M +43 664 1465023

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH